

## **§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

# **Vereinbarung**

## **über die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des §77 SGB VIII**

zwischen dem  
**Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst der Stadt Neumünster (ASD)**

und dem  
**Ev. Jugendgemeinschaftswerk Neumünster (JGW)**

### **1. Personenkreis**

Das JGW führt Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und ggfls. vorläufige stationäre Unterbringungen nach dem SGB VIII für die Stadt Neumünster durch.

Es stellt für die Aufnahme und die damit verbundenen Entscheidungen die jederzeitige Erreichbarkeit eines/einer qualifizierten MitarbeiterIn sicher (Tel.: 560056 ).

Für Kinder bis zu zehn Jahren führt der ASD die Inobhutnahme vorrangig selbst in eigenen Bereitschaftspflegefamilien durch.

Außerhalb der Dienstzeit des ASD werden diese Kinder vom JGW zunächst aufgenommen.

Kinder bis zu drei Jahren werden unmittelbar in einer der dem JGW bekannten Bereitschaftspflegefamilien des ASD untergebracht ( Abholung durch die Pflegeeltern). Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren werden vom JGW nach eigenem Ermessen in einer ihrer Einrichtungen oder Pflegefamilien betreut.

Der Pflegekinderdienst des ASD wird über die Aufnahme unverzüglich informiert und regelt in Absprache mit der Bezirksfachkraft bei Bedarf die weitere Betreuung in einer der eigenen Bereitschaftspflegefamilien.

### **2. Durchführung**

Die Inobhutnahme findet für Jungen im Ulmenweg 58-62, für Mädchen in der Marienstr.30 statt. Stehen in diesen Einrichtungen keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung oder sind diese für Kinder oder Jugendliche im Einzelfall ungeeignet, wird die Inobhutnahme in einer anderen Einrichtung oder in einer Pflegefamilien des JGW durchgeführt.

### **3. Aufnahmeverfahren**

Die Inobhutnahme erfolgt grundsätzlich auf Veranlassung des ASD und nach vorheriger Benachrichtigung der BereitschaftsmitarbeiterIn des JGW. Außerhalb der Dienstzeit des ASD (nachts, Wochenende) werden Kinder und Jugendliche (sog. Selbstmelder, polizeiliche Zuführungen u.ä.) direkt in der Inobhutnahme (Erstmeldung im Ulmenweg) aufgenommen, wenn eine Gefährdung zu diesem Zeitpunkt nicht anders abwendbar ist. Der ASD wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

### **4. Umfang und Einschränkungen**

Aufnahme finden alle Kinder und Jugendlichen, bei denen die Voraussetzungen für die Inobhutnahme vorliegen. Die Regelbetreuung erfolgt in Vollzeit über Tag und Nacht.

Kinder und Jugendliche, die wegen ihres Verhaltens oder wegen fehlender Mitarbeit nicht Vollzeit betreut werden können oder sollen, erhalten nach Absprache mit dem ASD eingeschränkte Leistungen, die mindestens so gestaltet werden, daß eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Diese bestehen in der Regel aus einer Übernachtungsmöglichkeit und Frühstück (Minimalversorgung) sowie der Ermöglichung von zwei weiteren Mahlzeiten täglich.

Für Kinder und Jugendliche, die wegen nicht tragbarer Verhaltensweisen, insbesondere

- extremer andauernder Verstöße gegen die Hausordnung
- massiver Gewalt gegen andere BewohnerInnen oder MitarbeiterInnen
- Dealens in der Einrichtung
- verantwortungslosem Drogen- oder Alkoholkonsums
- sexueller Übergriffe

nicht in der Inobhutnahme betreut werden können, werden vom JGW alternative Unterbringungen geprüft und nach Absprache mit dem ASD (außerhalb der Dienstzeit zunächst nach eigenem Ermessen) eingeleitet.

Dabei kann es sich insbesondere handeln um

- die Entlassung zu Eltern, Familienangehörigen oder Bekannten, sofern damit keine akute Gefährdung verbunden ist
- eine andere Einrichtung des JGW

- die Schutzeinrichtung einer anderen Kommune
- eine geeignete Einrichtung eines sonstigen Trägers

Der ASD unterstützt ggfls. durch geeignete Vorschläge und bemüht sich vorrangig um eine geeignete Anschlußmaßnahme.

Bei Vorliegen einer Selbst- oder Fremdgefährdung erfolgt die Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Arzt/ eine Ärztin des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster wird bei Bedarf hinzugezogen. Der ASD wird darüber unverzüglich informiert.

## **5. Zuständigkeit**

Das JGW ist für die Durchführung der Inobhutnahme und ggfls. vorläufigen Unterbringung, die Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Förderung im Rahmen der Regelleistungen zuständig.

Eltern- oder Eltern-Kind-Gespräche werden geführt, soweit sie für die Durchführung der Inobhutnahme von Bedeutung sind.

Die Führung oder Begleitung lösungsorientierter Gespräche mit Eltern und Kindern, die Entwicklung von Zukunftsperspektiven und die Planung notwendiger Maßnahmen verbleiben in der Zuständigkeit der Fachkraft des ASD.

## **6. Leistungen**

### **a. Regelleistungen**

Die Inobhutnahme und die vorläufige stationäre Unterbringung wird in Form regelmäßig wiederkehrender Leistungen in dem Umfang erbracht, wie er als Anlage beschrieben ist.

### **b. Zusatzleistungen**

werden nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der ASD Fachkraft erbracht.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- notwendige Begleitungen außerhalb der Gruppe, z.B. zu Arzt- oder Therapiebesuchen
- ausführliche Begleitung bei Einweisung in stationäre Behandlung ( Krankenhaus, Psychiatrie)
- ausführliche Entwicklungsberichte bei längerem Aufenthalt
- Besuche oder Gespräche mit Einrichtungen, die für eine anschließende Aufnahme in Frage kommen
- wiederholte Teilnahme an Fallbesprechungen des ASD

## 7. Vergütung

- Die Regelleistung nach Pkt. 6 a. wird mit dem jeweils geltenden Tagesentgelt vergütet. Dieses beträgt ab 01.01.2005 128,94 €  
Der Betrag ist ab 2006 nach Maßgabe der Kostenfestsetzungen der Arbeitsgruppe Verfahrens- und Vergütungsfragen Schleswig-Holstein (AG-VV Schleswig-Holstein) anzupassen.
- Zusatzleistungen nach Pkt. 6 b werden einschließlich der damit verbundenen Fahrkosten jeweils mit einer Pauschale i.H. eines halben Tagesentgeltes vergütet.
- Kurzeitaufnahmen und Beratungen sowie Unterbringungen von Kindern bis zum Alter von drei Jahren in Bereitschaftspflegefamilien des ASD (s.Pkt.1) werden mit Pauschalen nach folgendem Zeitaufwand vergütet:
  - unter 1 Stunde: ohne Vergütung
  - 1 bis 3 Stunden: 1/3 des Tagesentgeltes
  - 4 bis 6 Stunden: 2/3 des Tagesentgeltes
  - über 6 Stunden: ein volles Tagesentgelt
- Abwesenheitstage des Kindes oder Jugendlichen wegen Beurlaubung, Entweichens, Krankenhaus-/ Psychiatrieaufenthalt u.a. werden nicht vergütet.
- Fahrkosten für Kinder und Jugendliche zu notwendigen Terminen ( Schule, Arzt, Eltern, Therapie) werden erstattet, sofern vorrangig Verpflichtete ( Eltern, Krankenkasse) nicht zur Verfügung stehen.

## 8. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Sie ist kündbar zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.

Neumünster, den 13.7.2005

gez. I.A Voigt

F. Nüchel

.....  
(Voigt)

.....  
(Nüchel)

Stadt Neumünster

Ev. Jugendgemeinschaftswerk

Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst

Neumünster

## **Anlage:** Beschreibung der Regelleistungen

### **Anlage**

#### **Regelleistungen** gemäß Pkt. 6 a.

##### Aufnahme

- Telefonbereitschaft und ‚vor Ort sein‘ innerhalb von 60 Minuten
- Aufnahmegespräch durchführen
- Kurzinformation Eltern, ASD, Schule
- Kurzanamnese erstellen und dokumentieren
- Ärztliche Vorstellung bei Mißbrauch bzw. Mißhandlung sowie Akutversorgung / Erstbesuch

##### Grundversorgung

- Schlafplatz und Hygienebereich zur Verfügung stellen
- Teilnahme an gemeinsamen Mahlzeiten ermöglichen
- Wäschereinigung
- Wecken und zur Schule bzw. Praktikum schicken
- Erinnerung an Termine
- Austeilen von Medikamenten bzw. Erinnerung an deren Einnahme
- Taschengeldauszahlung

##### Förderung

- Vorgeben einer Tagesstruktur/ Einhaltung der Gruppenregeln sicherstellen einschl. evtl. Sanktionen
- Einhaltung der Nachtruhe einfordern
- Selbsterprobung im hauswirtschaftlichen Bereich einfordern (lt. Ämterplan)
- Selbsterprobung im hygienischen Bereich einfordern ( unter Anleitung )

- Anleitung zu sozialverträglicher Freizeitgestaltung
- Förderung von Sozialkompetenzen (Rücksichtnahme / Hilfsbereitschaft / Verantwortungsbewußtsein für sich / Selbstdarstellung)
- Erlernen von Kompromißverhalten
- Förderung der kognitiven Fähigkeiten von Nicht-Schülern (auf Wunsch und bei Mitarbeit des Kindes/Jugendlichen)

### Kooperation

- Telefonische Schulkontakte
- Ermöglichung/ Vermittlung von Elternkontakten ( ohne Aufsicht )
- Erstellung eines schriftlichen Kurzberichtes ( auf Anforderung des ASD )
- Einmalige Begleitung eines ASD-Gesprächs in der Gruppe
- Einmalige Teilnahme an Fallbesprechungen des ASD (z.B. Fachteam oder “Sieben -Tage - Gespräch”)